

4321/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat "Motter, Kier, Partnerinnen und Partner haben am 25.6.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4592/J betreffend "Förderung der Beratung von bi - kulturellen Paaren" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Nach dem Familienberatungsförderungsgesetz können Förderungsverträge betreffend die Förderung der Familienberatung nur mit Institutionen (Gebietskörperschaften oder privaten gemeinnützigen Einrichtungen) abgeschlossen werden. Seit 1997 wird im Rahmen des Förderungsvertrages für die Familienberatungsstellen des Kolpingwerkes Wien auch die Beratung von bikulturellen Paaren finanziert. Dieser Förderungsvertrag zwischen dem Kolpingwerk Wien und dem Ressort wird durch die Kündigung oder den Ausstieg einzelner BeraterInnen aus dem Dienstverhältnis bzw. den freien Dienstverträgen zum Rechtsträger nicht berührt, solange der Vertragspartner die Auflagen des Familienberatungsförderungsgesetzes auch weiterhin erfüllt. Meinem Ressort wurde der Wechsel des Beratungsteams angezeigt und drei neue Beraterinnen (eine Sozialarbeiterin, eine Juristin und eine Psychologin) für die Familienberatung mit dem Schwerpunkt Beratung bikultureller Paare gemeldet. Da somit die Kriterien des Familienberatungsförderungsgesetzes weiterhin erfüllt werden, besteht keine Veranlassung, den Förderungsvertrag zu kündigen.

ad 2

Es darf festgehalten werden, daß eine Beratungsstelle A.B.C.D (worauf in der Beantwortung der Frage 4 noch näher eingegangen wird) beim Kolpingwerk nicht existiert hat und daher auch nicht abgezogen wurde. Seitens meines Ressorts wurde und wird die Beratungsstelle KOL - BIK (Kolping - bikulturelle Paare) gefördert. Das Kolpingwerk berät Klientinnen bei familiären Problemlagen entsprechend den Intentionen des Familienberatungsförderungsgesetzes. Für den Beratungsschwerpunkt "Beratung bikultureller Paare" ist ein Beratungsteam von drei MitarbeiterInnen eingesetzt, das jeweils Freitag für die Beratung bikultureller Paare bei familiären Problemen zur Verfügung steht. Eine der BeraterInnen hat im Rahmen ihrer Diplomarbeit die Problematik bikultureller Partnerschaften wissenschaftlich aufbereitet und ist auch aufgrund ihrer Mehrsprachigkeit für die Schwerpunktberatung bikultureller Paare prädestiniert.

ad 3

Subventionen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz werden nie an die Anstellung konkreter Mitarbeiterinnen gebunden, sondern immer an einen Rechtsträger für Personalaufwendungen in der Familienberatung gewährt. Der Träger ist somit in der Auswahl des Beratungsteams frei, die BeraterInnen müssen allerdings eine der Qualifikationen des Familienberatungsförderungsgesetzes erfüllen, damit ihr Personalaufwand aus der Familienberatungsförderung refundiert werden kann.

ad 4

Wie bereits in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, kann die Förderung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz nur an Institutionen erfolgen. A.B.C.D ist nach dem Wissensstand meines Ressorts derzeit lediglich eine Bezeichnung auf dem Briefkopf des ehemaligen, beim Kolpingwerk tätigen Beratungsteams, aber kein Verein oder eine sonstige Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund wurde vom ehemaligen BeraterInnenteam des Kolpingwerkes auch eine neue Trägerorganisation gesucht, um weiterhin in der Beratung tätig sein zu können. Dadurch ergibt sich jedoch die im Schreiben meines Hauses vom 18. Mai 1998 dargestellte Situation, daß eine

neue Beratungsstelle (neuer Rechtsträger, neuer Standort) um Förderung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz ansucht. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist jedoch die Versorgung mit Familienberatungsstellen in Wien bereits unverhältnismäßig gut, weshalb empfohlen wurde, von der Förderung neuer Stellen in Wien Abstand zu nehmen.

ad 5

Wie bereits oben ausgeführt, hat das Kolpingwerk für die Beratung von bikulturellen Paaren ein qualifiziertes BeraterInnenteam eingesetzt, weshalb nach dem derzeitigen Wissensstand eine widmungswidrige Verwendung von Förderungsmitteln nicht zu befürchten ist. Sollten Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden, würden diese, wie bei jeder anderen Beratungsstelle auch, rückgefordert werden.